IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/303
KR.Nr. K 0013/2016 (STK)

Kleine Anfrage Peter Brügger, Langendorf (FDP.Die Liberalen): Bürgerfreundliche Fristen bei Beschwerdeentscheiden?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Die Beschwerdefrist beträgt gemäss § 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes 10 Tage. Diese Frist ist recht knapp bemessen und erfordert von den rechtsuchenden Personen eine grosse Flexibilität, um zu entscheiden, einen Entscheid zu akzeptieren oder den Rechtsweg weiter zu verfolgen. In einem Beschwerdefall hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2015 nach zweieinhalbjähriger Behandlung den Entscheid gefällt. Dieser wurde dem Beschwerdeführer am 23.12.2015 per Post zugestellt. Die Beschwerdefrist lief somit bis am 4.1.2016.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es üblich, dass Beschwerdeentscheide an einer Sitzung unmittelbar vor Festtagen gefällt und den Einsprechern so eröffnet werden, dass die Beschwerdefrist über die Festtage läuft?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis von einer rund zweieinhalbjährigen Dauer der Beschwerdebehandlung – notabene ohne Verhandlung oder Augenschein – und einer Entscheideröffnung einen oder zwei Tage vor Weihnachten?

3. Wer ist zuständig für den Versand von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates?

4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, solche bürgerunfreundliche Aktionen künftig zu vermeiden?

5. Ist die kantonale Gesetzgebung betreffend Verwaltungsrechtspflege restriktiver als die Regelung in anderen Kantonen oder beim Bund?

6. Welche Möglichkeit zur Anpassung der Beschwerdefristen gibt es?

2. Begründung (im Vorstosstext enthalten)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Kleine Anfrage nimmt einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrates in einem konkreten Fall zum Anlass, uns allgemeine Fragen über Beschwerdefristen, die Behandlungsdauer in Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sowie die Eröffnung von Beschwerdeentscheiden vor Feiertagen zu unterbreiten. In der Kleinen Anfrage wird angeführt, der Beschwerdeentscheid

des Regierungsrates sei dem Beschwerdeführer im betreffenden Fall am 23. Dezember 2015 zugestellt worden und die Beschwerdefrist somit bis am 4. Januar 2016 gelaufen. Hingegen wird dort nicht angeführt, wie das Verfahren in diesem Fall konkret weiter verlaufen ist. Ergänzend ist deshalb vorab das Folgende festzuhalten: Im betreffenden Fall hat der Beschwerdeführer gegen den regierungsrätlichen Beschwerdeentscheid Ende Dezember 2015 fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht und darin u.a. auch um die Ansetzung einer Frist zur Begründung ersucht. Mit Verfügung vom 6. Januar 2016 hat das Verwaltungsgericht diesem Gesuch entsprochen und dem Beschwerdeführer Frist zur Begründung der Beschwerde bis 27. Januar 2016 angesetzt. Innert dieser Frist, nämlich mit Eingabe vom 18. Januar 2016, hat der Beschwerdeführer die ausführliche Begründung der Beschwerde dem Verwaltungsgericht eingereicht. Es ist deshalb vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im betreffenden Fall seine Rechte vollumfänglich wahren konnte.

3.2 Zu Frage 1: *Ist es üblich, dass Beschwerdeentscheide an einer Sitzung unmittelbar vor Festtagen gefällt und den Einsprechern so eröffnet werden, dass die Beschwerdefrist über die Festtage läuft?*

Bei Beschwerden, die der Regierungsrat entscheidet, führt das instruierende Departement das Verfahren und stellt dem Regierungsrat Antrag (§ 36bis Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; BGS 124.11]; § 17 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOG; BGS 122.111]). Ist ein Geschäft spruchreif, beantragt das instruierende Departement der Staatskanzlei, dieses auf die Traktandenliste des Regierungsrates zu setzen (§ 2 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV; BGS 122.112]). Wird ein Beschwerdeverfahren vor den Feiertagen spruchreif und meldet das instruierende Departement den RRB-Antrag für die vor den Feiertagen stattfindende letzte Sitzung an, so ist es durchaus üblich, dass der Beschwerdeentscheid auch für die betreffende Sitzung traktandiert wird, sofern die Traktandenliste dafür Raum lässt. Ein gefällter Entscheid wird dann jeweils auch unverzüglich den Parteien eröffnet. Aufgrund der gesetzlichen Gerichtsferien stehen die Beschwerdefristen über die wichtigsten Festtage still und laufen nicht (§ 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 145 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]), so auch über Weihnachten (vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar).

3.3 Zu Frage 2: *Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis von einer rund zweieinhalbjährigen Dauer der Beschwerdebehandlung – notabene ohne Verhandlung oder Augenschein – und einer Entscheideröffnung einen oder zwei Tage vor Weihnachten?*

Ob ein Beschwerdeentscheid vor oder nach Weihnachten gefällt und eröffnet wird, hängt in keiner Weise von der Behandlungsdauer beim instruierenden Departement ab, sondern einzig von der Traktandierung des Geschäfts, wenn dieses spruchreif ist, durch das Departement (s. oben, Ziff. 3.2). Auch wenn mit Blick auf den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Neufestlegung des Perimeters einer bestehenden Grundwasserschutzzone) keine besondere Dringlichkeit in der Behandlung durch das instruierende Bau- und Justizdepartement bestand, erscheint die Verfahrensdauer im vorliegend angeführten Fall (rund zwei Jahre und vier Monate) als ziemlich lang.

3.4 Zu Frage 3: *Wer ist zuständig für den Versand von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates?*

Der Regierungsrat. Ohne anderweitigen Hinweis im RRB-Verteiler wird der Beschluss jeweils unverzüglich durch die Postdienste der Staatskanzlei versandt.

3.5 Zu Frage 4: *Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, solche bürgerunfreundliche Aktionen künftig zu vermeiden?*

Wir erachten es grundsätzlich nicht als bürgerunfreundlich, vor Feiertagen einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrates zu versenden. Die gesetzlichen Regelungen im Kanton Solothurn, insbesondere die Möglichkeit, vorsorglich zur Fristwahrung Beschwerde zu führen und diese innert der vom Gericht angesetzten Verbesserungsfrist nachträglich zu begründen (s. Ziff. 3.1 und 3.6) sowie die Gerichtsferien (s. Ziff. 3.2), stellen sicher, dass den Parteien in jedem Fall genügend Zeit bleibt, um Beschwerde zu führen. Nach unseren Erfahrungen ist den Parteien oftmals auch an einer raschen Eröffnung eines Entscheids – eher vor als nach den Feiertagen – gelegen. Aus diesen Gründen sehen wir diesbezüglich keine Massnahmen vor.

3.6 Zu Frage 5: *Ist die kantonale Gesetzgebung betreffend Verwaltungsrechtspflege restriktiver als die Regelung in anderen Kantonen oder beim Bund?*

Nein. Die im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Kanton Solothurn geltende Beschwerdefrist von 10 Tagen stellt eine übliche Beschwerdefrist dar (s. z.B. § 48 Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft [VPO; SGS 271]). Sie hat erstens den Vorteil, dass rasch Klarheit darüber herrscht, ob ein Entscheid angefochten wird. Zweitens kann unter dem geltenden Fristenregime vorsorglich Beschwerde erhoben werden und die ausführliche Begründung nach der behördlichen Ansetzung einer Verbesserungsfrist nachgereicht werden (§§ 33 Abs. 2 und 68 Abs. 2 VRG). Eine Erstreckung der Frist zur Verbesserung ist ebenfalls möglich (§ 10 VRG). Mit der allgemeinen 10-tägigen Beschwerdefrist mit nachträglicher Begründungsmöglichkeit fahren die Beschwerdeführer besser als mit einer 30-tägigen Frist, welche die Einreichung der Beschwerde schriftlich *und* begründet vorsieht (vgl. die Beschwerdefristen nach Art. 321 ZPO und Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Bundesgerichtsgesetz [BGG; SR 173.110]).

3.7 Zu Frage 6: *Welche Möglichkeit zur Anpassung der Beschwerdefristen gibt es?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziff. 3.6. Eine Anpassung der Beschwerdefristen halten wir nicht für erforderlich.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat